

BERLIN – INTERN

DER INFOBRIEF

Landesgruppe Brandenburg
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder:

Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Jana Schimke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

Nr. 19 / 2019 (17. Mai 2019)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Vorsitzenden
2. Duale Berufsausbildung weiter stärken
3. Reform der Hebammenausbildung
4. Mehr Unterstützung für DDR-Opfer
5. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

am nächsten Mittwoch, vor genau 70 Jahren, am 23. Mai 1949 wurde, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der letzten Plenumsitzung des Parlamentarischen Rates in Bonn feierlich unterzeichnet und verkündet. In der Nacht vom 23. auf den 24. Mai 1949 trat das Grundgesetz in Kraft. Damit wurde die Bundesrepublik Deutschland als freiheitlich-demokratischer und sozialer Rechtsstaat gegründet. Das Grundgesetz (GG) wurde zunächst bewusst als provisorische Regelung der staatlichen Grundordnung geschaffen. Mit dem Begriff „Grundgesetz“ sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um ein Provisorium handele. Inhaltlich enthielt und enthält das Grundgesetz aber sämtliche Merkmale einer Verfassung.

Nach dem Einigungsvertrag wurde die Präambel des Grundgesetzes neugefasst. Darin wird klargestellt, dass mit der in freier Selbstbestimmung vollendeten Einheit und Freiheit Deutschlands das Grundgesetz für das gesamte deutsche Volk gilt. Heute haben nur noch 70 der 146 Artikel den Wortlaut von 1949. Insgesamt 62 Änderungsgesetze in 70 Jahren und eine Verdoppelung des Textumfangs zeugen von einem steten Wandel. Das Grundgesetz wird heute zu den ältesten geltenden Verfassungen der Welt gezählt und gilt als vorbildlich für den Aufbau demokratischer Rechtsstaaten.

Ihr



Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Duale Berufsausbildung weiter stärken

Die Bundesregierung will die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität der dualen Berufsausbildung erhöhen. Gelingen soll dies insbesondere mit einer Mindestvergütung für Auszubildende, international vergleichbaren Abschlussbezeichnungen und Teilzeitausbildung. Das sieht die vom Kabinett beschlossene Novelle des Berufsbildungsgesetzes vor.

Weltweit wird die duale Berufsausbildung in Deutschland geschätzt. Damit dies so bleibt, ist es umso entscheidender, auf wichtige Trends und Entwicklungen zu reagieren. Mit der Gesetzesnovelle stellt die Bundesregierung die entscheidenden Weichen für die Berufsausbildung der Zukunft. Eine attraktive berufliche Bildung ist auch volkswirtschaftlich zur Sicherung der künftigen Fachkräftebasis unverzichtbar.

Mindestvergütung für Auszubildende

Wichtiger Kernpunkt ist die Einführung einer ausbalancierten und unbürokratischen Mindestvergütung für Auszubildende. Sie soll für neue Ausbildungsverträge ab 1. Januar 2020 gelten, die außerhalb der Tarifbindung liegen. Zunächst soll die Mindestvergütung im ersten Ausbildungsjahr monatlich 515 Euro betragen. 2021 erhöht sie sich auf 550 Euro, 2022 auf 585 Euro und 2023 auf 620 Euro.

Im weiteren Verlauf der Ausbildung steigt die Mindestvergütung: um 18 Prozent im zweiten Jahr, um 35 Prozent im dritten und um 40 Prozent im vierten Ausbildungsjahr.

Klare Bezeichnungen für die berufliche Fortbildung

Weiteres wichtiges Ziel der Gesetzesnovelle ist es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der beruflichen Bildung zu sichern. In Deutschland gibt es heute unzählige Fortbildungsabschlüsse und -bezeichnungen, beispielweise Servicetechniker/in, Prozessmanager/in, Fachwirt/in, Fachkauffrau/-mann, Betriebswirt/in.

Dieser Wildwuchs an Bezeichnungen soll bald der Vergangenheit angehören: In der höherqualifizierenden Berufsbildung soll es künftig die Abschlüsse "Geprüfte/r Berufsspezialist/-in", "Bachelor Professional" und "Master Professional" geben.

Ausbildung in Teilzeit

Zudem wird die Möglichkeit erweitert, eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren. Bisher ist dies nur für leistungsstarke Auszubildende zulässig, die alleinerziehend sind oder Angehörige pflegen.

Künftig soll dieser Weg insbesondere auch Geflüchteten, lernbeeinträchtigten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen offen stehen. Voraussetzung für eine Ausbildung in Teilzeit ist die Zustimmung des Ausbildungsbetriebs.

Weitere Neuregelungen

Darüber hinaus wird unter anderem das Prüfungswesen in der beruflichen Bildung flexibler gestaltet und die Durchlässigkeit bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen verbessert. Zugleich bietet die Novellierung die Gelegenheit, Verfahren zu modernisieren, zu vereinfachen und zu verkürzen. Bürokratie soll auf diese Weise abgebaut werden.

Die Neuregelungen zum Berufsbildungsgesetz sollen zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

3. Reform der Hebammenausbildung

Moderne Ausbildung für einen anspruchsvollen Beruf

Hebammen und Entbindungshelfer sollen künftig in einem dualen Studium auf ihren Beruf vorbereitet werden. So sieht es der Gesetzentwurf zur Reform der Hebammenausbildung vor, der im Kabinett verabschiedet wurde.

Hebammen sind für eine gute Gesundheitsversorgung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt und in ihrer ersten Zeit als Mutter unverzichtbar. Es braucht daher eine qualitativ hochwertige Ausbildung, die Hebammen auf ihre anspruchsvolle Tätigkeit bestmöglich vorbereitet.

Der im Kabinett beschlossene Gesetzentwurf zur Reform der Hebammenausbildung sieht vor, dass künftige Hebammen ein duales Studium absolvieren. Die bestehende duale Ausbildung wird also in ein wissenschaftliches Studium mit hohem Praxisanteil überführt. Vergleichbar einem Bachelor-Studiengang wird das Hebammenstudium sechs bis acht Semester dauern.

Bisher werden Hebammen und Entbindungshelfer an Hebammenschulen auf ihren Beruf vorbereitet. Ab 2021 soll nur noch die Ausbildung an einer Hochschule möglich sein. Bis dahin werden die neuen Studien- und Prüfungsordnungen erarbeitet.

Gute Ausbildung – europaweit anerkannt

In allen EU-Mitgliedsstaaten außer in Deutschland werden Hebammen bereits an Hochschulen ausgebildet. Die Akademisierung der Hebammenausbildung in Deutschland entspricht europäischen Standards und setzt die Berufsanerkennungsrichtlinie der Europäischen Union um. Das ermöglicht künftigen Hebammen und Entbindungshelfern, überall in Europa in ihrem Beruf arbeiten zu können.

Eine Reform der Ausbildung ist zudem notwendig, weil die Anforderungen an die Geburtshilfe stetig ansteigen. Hebammen arbeiten meist sehr selbständig und tragen daher viel Verantwortung. Die Anforderungen auf Grundlage des Hebammenausbildungsgesetzes von 1980 entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand. Eine anspruchsvolle, stärker wissenschaftlich ausgerichtete und gleichzeitig berufsnahe Ausbildung wird die Qualität der Ausbildung verbessern und den Beruf attraktiver machen.

Wer bereits Hebamme ist und die "Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme" hat, wird diese Erlaubnis behalten – egal wo und wie die Ausbildung erfolgte. Auch wer derzeit an einer Hebammenschule lernt, darf sich sicher sein: Wer die Ausbildung erfolgreich abschließt, ist und bleibt Hebamme.

4. Mehr Unterstützung für DDR-Opfer

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem die rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften für die Opfer des ehemaligen SED-Regimes weiter verbessert werden. Diese Erleichterungen betreffen insbesondere ehemalige DDR-Heimkinder.

Das ist ein wichtiges Signal, gerade in diesem Jahr, in dem sich die Friedliche Revolution zum 30. Mal jährt. Mit dem Gesetzentwurf werden auch Vereinbarungen des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD erfüllt.

Keine Frist mehr für Anträge

Auch beinahe drei Jahrzehnte nach der Wiedervereinigung und dem Ende des SED-Regimes führen Betroffene noch Rehabilitierungsverfahren. Nach derzeitiger Rechtslage können Anträge auf strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder berufliche Rehabilitierung aber nur noch bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden.

Damit Betroffene auch in Zukunft weiterhin entsprechende Anträge stellen können, sollen die jeweiligen Rehabilitierungsgesetze entfristet werden.

Mehr Unterstützung für DDR-Heimkinder

Mit dem Gesetzentwurf soll auch die Rehabilitierung von DDR-Heimkindern verbessert werden. Deshalb sollen die Regelungen zur Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der seinerzeitigen Heimunterbringung erleichtert werden.

Außerdem bekommen DDR-Heimkinder unter bestimmten Voraussetzungen künftig einen zusätzlichen Anspruch auf Unterstützungsleistungen. Dieser soll explizit denjenigen zugutekommen, die als Kinder

oder Jugendliche in ein Heim gekommen sind, weil ihre Eltern politisch verfolgt und inhaftiert wurden, sie selbst aber nicht rehabilitiert wurden.

Die Bundesregierung setzt sich mit unterschiedlichen Gesetzen dafür ein, dass die wirtschaftliche Situation der Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR verbessert und die materiellen Folgen der Verfolgungsmaßnahmen abgemildert werden.

5. Kurz notiert

Bruttoinlandsprodukt im 1. Quartal 2019 um 0,4 % gegenüber dem Vorquartal gestiegen

- Bruttoinlandsprodukt, 1. Quartal 2019
- +0,4 % zum Vorquartal (preis-, saison- und kalenderbereinigt)
- +0,6 % zum Vorjahresquartal (preisbereinigt)
- +0,7 % zum Vorjahresquartal (preis- und kalenderbereinigt)

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland war im 1. Quartal 2019 – preis-, saison- und kalenderbereinigt – um 0,4 % höher als im 4. Quartal 2018. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, war die deutsche Wirtschaftsleistung mit -0,2 % im 3. und 0,0 % im 4. Quartal 2018 leicht rückläufig beziehungsweise stagnierte.

Positive Impulse kamen im Vorquartalsvergleich (preis-, saison- und kalenderbereinigt) nach vorläufigen Berechnungen vor allem aus dem Inland: In Bauten und in Ausrüstungen wurde im 1. Quartal 2019 deutlich mehr investiert als im 4. Quartal 2018. Auch die privaten Konsumausgaben legten gegenüber dem Vorquartal kräftig zu. Die Konsumausgaben des Staates waren hingegen rückläufig. Gemischte Signale kamen von der außenwirtschaftlichen Entwicklung, da sowohl die Exporte als auch die Importe im Vergleich zum Vorquartal zulegten.

Im Vorjahresvergleich war das preisbereinigte BIP im 1. Quartal 2019 um 0,6 % höher (kalenderbereinigt: 0,7 %). Im 4. Quartal 2018 hatte das preisbereinigte BIP um 0,9 % (kalenderbereinigt: 0,6 %) und im 3. Quartal 2018 um 1,1 % (kalenderbereinigt: 1,1 %) höher gelegen als in den Vorjahresquartalen.

Die Wirtschaftsleistung im 1. Quartal 2019 wurde von 44,9 Millionen Erwerbstätigen erbracht, das waren 481 000 Personen oder 1,1 % mehr als ein Jahr zuvor.

Redaktion : Thorsten Mattick, Landesgruppenreferent